

Benutzungsordnung der Völkerkundlichen Bibliothek

vom 1. März 2016

in Anlehnung an die Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der
Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 23.9.2005 in der Fassung vom
15. Januar 2008

§ 1 Rechtscharakter

Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufgabe

Die Völkerkundliche Bibliothek ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek; sie stellt die grundlegende und die aktuelle Literatur, Literaturinformationen und andere Medien für Forschung, Studium und Lehre im Rahmen des Frobenius-Instituts und des Instituts für Ethnologie zur Verfügung.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Angehörige des Frobenius-Instituts, des Instituts für Ethnologie und des Weltkulturenmuseums, die Mitglieder der Frobenius-Gesellschaft und die Angehörigen der Universität sowie Personen mit Wohnsitz in Frankfurt am Main haben Anspruch auf die volle Benutzung der Bibliothek im Sinne dieser Benutzungsordnung. Zur Benutzung kann außerdem zugelassen werden, wer ein begründetes Interesse vorbringen kann.

(2) Der Lesesaal ist ohne förmliche Zulassung zugänglich. Die Benutzungsordnung wird durch die Benutzung anerkannt.

(3) Wer Bibliotheksbestände außerhalb der Bibliotheksräume benutzen will, muss als Benutzer zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt aufgrund persönlicher Anmeldung. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss sich durch einen amtlichen Ausweis nach Person und Wohnung ausweisen. Mit Erhalt des Ausweises wird die Benutzungsordnung anerkannt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

(4) Wer als Benutzer zugelassen wird, erhält einen Benutzerausweis, dessen Gültigkeit auf ein Jahr befristet ist und verlängert werden kann. Dieser Ausweis ist Eigentum der Bibliothek, er ist nicht übertragbar und ist nach Ablauf der Gültigkeit zurückzugeben. Jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Jeder Benutzer oder jede Benutzerin haftet für Schäden aus missbräuchlicher Verwendung des Benutzerausweises, dessen Verlust der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen ist.

§ 4 Benutzung

Die Bestände der Völkerkundlichen Bibliothek können, sofern sie nicht Ausleihbeschränkungen unterliegen, entliehen werden.

Von der Ausleihe sind in der Regel ausgenommen:

- entsprechend markierte Präsenzbestände

- Handschriften und Inkunabeln
- Karten
- Druckwerke, die älter als 100 Jahre sind
- Mikrofilme und Mikrofiches

Die Bibliothek ist berechtigt und verpflichtet, weitere Bestände von der Ausleihe auszuschließen, wenn dies wegen ihres Erhaltungszustandes geboten erscheint, wenn gesetzliche Vorschriften dies verlangen oder berechnigte Interessen Dritter es erfordern.

Generell ist jedoch zu beachten, dass nicht mehr als 15 Bücher ausgeliehen werden dürfen (Angehörige des Frobenius-Instituts, des Instituts für Ethnologie und des Weltkulturenmuseums bleiben ausgenommen).

Zu laufenden Lehrveranstaltungen können Handapparate im Lesesaal zusammengestellt werden. Diese sind für die Dauer der Aufstellung von der Ausleihe ausgenommen (schriftliche Ausnahmen sind möglich).

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind: Mo-Do 10:00 bis 17:00 und Fr 10:00 bis 14:00 Uhr. Änderungen werden durch Aushang/Webseite bekannt gegeben.

§ 6 Allgemeine Pflichten

Jeder Benutzer und jede Benutzerin ist verpflichtet, nicht nur die jeweilige Benutzungsordnung, sondern auch allgemeine Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht. Rauchen, Essen und Trinken sowie die Nutzung von ruhestörenden Kommunikationsgeräten ist in der Bibliothek nicht gestattet.

§ 7 Sicherungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Völkerkundliche Bibliothek darf nicht mit Überbekleidung, Taschen und dergleichen betreten werden. Das Personal ist berechtigt, mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.

(2) Mitgeführte Bücher, Laptops u.ä. sind der Aufsicht deutlich erkennbar vorzuzeigen.

(3) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere wer entlehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgibt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder der Ausleihe der Völkerkundlichen Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

(4) Die Bibliotheksleitung oder eine vor ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus.

§ 8 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Zeitschriften in der Regel vier Wochen, für DVDs zwei Wochen. Für aktuelle Zeitschriftenhefte gilt eine Sonderfrist von einer Woche. Werden Medien für Handapparate oder aus anderen dringenden Gründen gebraucht, können diese auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

Für einzelne Nutzergruppen gelten andere Regelungen: Angehörige des Frobenius-Instituts, des Instituts für Ethnologie und des Weltkulturenmuseums können länger ausleihen, Gebühren fallen nicht an. Bei Bedarf sind die von Ihnen entlehnten Materialien jedoch umgehend zurückzugeben.

(2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist unter Vorbehalt möglich. Sie beträgt bei Büchern und Zeitschriften nicht mehr als zwei mal vier Wochen, bei DVDs zwei mal zwei Wochen. Danach müssen die Medien neu ausgeliehen werden. Medien mit verkürzter Leihfrist können nicht verlängert werden.

(3) Vor Antritt längerer Reisen sind die ausgeliehenen Medien zurückzugeben.

§ 9 Überschreitung der Leihfrist

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden pro Medium Gebühren erhoben.

(2) Die erste Gebühr wird mit der Überschreitung der Leihfrist fällig (3,00 € pro Medium), auch wenn noch kein Mahnschreiben ausgestellt wurde. Die zweite (5,00 € pro Medium) und dritte (10,00 € pro Medium) Gebühr wird mit Ausfertigung eines Mahnschreibens fällig, welches in der Regel per Email zugestellt wird.

(3) Vor der Rückgabe angemahnter Medien und Begleichung von Mahngebühren ist eine Verlängerung bzw. erneute Ausleihe nicht möglich.

(4) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 10 Haftung

(1) Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, bei der Ausleihe die Materialien auf deren Zustand zu prüfen und Schäden unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Benutzer oder die Benutzerin dies, so wird davon ausgegangen, dass die Werke in unbeschädigtem Zustand ausgegeben wurden.

(2) Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet für die von ihr oder von ihm verursachten Beschädigungen. Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist Schadensersatz zu leisten. Wird die Neuanschaffung vom Bibliothekspersonal vorgenommen, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € erhoben. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben sowie das An- und Unterstreichen. Der Träger der Völkerkundlichen Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.

(3) Die Bücher und anderen Medien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Die Völkerkundliche Bibliothek haftet nicht für Schäden, die aus der Inanspruchnahme ihrer elektronischen Medien bzw. ihrer DV-Infrastruktur entstehen.

(5) Die Völkerkundliche Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe, Schließfächer etc.) entstehen.

§ 11 Kosten (Gebühren, Auslagen und Leistungsentgelte)

(1) Für die Benutzung des Lesesaals und die Ausleihe werden keine Gebühren erhoben.

(2) Bei Verlust des Benutzerausweises entstehen für die Neuausstellung Kosten in Höhe von 4,00 Euro.

(3) Auslagen (Selbstkosten oder Auslagen an Dritte), die durch ein von einer Benutzerin oder einem Benutzer gewünschtes Handeln entstehen (z.B. für Vervielfältigungen, Recherchen in Datenbanken), sind der Völkerkundlichen Bibliothek zu erstatten.

(4) Kosten werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I, S. 151) in der jeweils geltenden Fassung von den Finanzämtern vollstreckt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung im Verzug ist.

§ 12 Auskunft

(1) Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund ihrer Kataloge und Bestände mündliche und schriftliche Auskünfte

(2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte kann nicht übernommen werden.

§ 13 Vervielfältigungen

(1) Für den persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch können Kopien bzw. Scans in Selbstbedienung hergestellt werden.

(2) Die Bibliothek kann einige Werke und bestimmte Teile aus ihren Beständen aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren ausschließen. Für Werke, die älter als 100 Jahre sind, besteht Kopierverbot.

(3) Der Benutzerin oder dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, dass urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren oder Vervielfältigen eingehalten werden.

(4) Beim Benutzen der elektronischen Dienstleistungen gelten die Lizenzbedingungen der Anbieter. Für die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen sind die Benutzenden verantwortlich. Die Völkerkundliche Bibliothek übernimmt keine Haftungsverpflichtungen beim Missbrauch durch die Benutzenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.



Professor Karl-Heinz Kohl
(Direktor des Frobenius-Instituts)